

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Nutzung des Gemeindesaales Turnow einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, Nr. 40), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 25.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Der Gemeindesaal Turnow ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Turnow-Preilack.
- (2) Der Gemeindesaal dient vorrangig den Vereinszwecken des Spielmannszuges der FF Turnow.
- (3) Darüber hinaus kann er für die Unterhaltung und Freizeitgestaltung gemäß dieser Satzung genutzt werden.
- (4) Die Satzung gilt für den Saal einschließlich der zugehörigen Nebenräume sowie Freifläche.

§ 2

Benutzung des Gemeindesaals

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Turnow-Preilack aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Anträge bzw. Anfragen zur Nutzung sind an den Spielmannszug der FF Turnow zu richten.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Spielmannszug der FF Turnow in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Turnow-Preilack. Ein Anspruch auf Benutzung des Gemeindesaales besteht nicht.
- (3) Der Benutzer sollte rechtzeitig, in der Regel spätestens drei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Nutzungsvertrag abschließen.
- (4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes und der festgelegten Kautions an die Amtskasse Peitz zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

§ 3

Benutzerkreis

Das Objekt steht vorrangig der Gemeindevertretung, den Kitas, ortsansässigen Vereinen sowie anderen privaten Benutzern zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 4 Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung des Saales einschließlich zugehöriger Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist alle zwei Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(2) Das Entgelt / Kautions ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung auf das Konto der Gemeinde Turnow-Preilack zu zahlen.

(3) Die Gemeinde Turnow-Preilack ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben. Diese kommt innerhalb von 10 Tagen wieder zur vollständigen Auszahlung, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an den Verantwortlichen des Spielmannszuges der FF Turnow zurückgibt.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, der Kinder, Jugend und Senioren: entgeltfrei

bei regelmäßiger Nutzung durch ortsansässige Vereine / Gruppen: 5,00 EUR / Nutzung
2. Veranstaltungen von Privatpersonen, die Einwohner der Gemeinde Turnow-Preilack sind: 80,00 EUR / Tag
3. Veranstaltungen von Privatpersonen, Verbänden, Parteien und ortsfremden Vereinen sowie für Veranstaltungen, die nicht vereinstypisch sind: 120,00 EUR / Tag

§ 6 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Der Gemeindesaal kann von 10:00 bis 24:00 Uhr genutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Auf den Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere auf die Mittagsruhe, ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Verantwortlichen des Spielmannszuges der FF Turnow zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Nutzung folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Freifläche hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 7 Pflichten des Benutzers

(1) Das Objekt mit den überlassenen Räumlichkeiten und dessen Einrichtungen sind von allen Benutzern entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Turnow-Preilack vor Schaden zu bewahren.

(2) Nach der Benutzung ist eine Endreinigung aller überlassenen Räume sowie der Freifläche durchzuführen.

(3) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung und der Hausordnung sind durch den Benutzer im Gebäude einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(5) Der Benutzer erhält durch den Verantwortlichen des Spielmannszuges der FF Turnow die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Objekt und ist für diesen Zeitraum für die Sicherung des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Verantwortlichen des Spielmannszuges der FF Turnow zu melden. Über den Verantwortlichen des Spielmannszuges der FF Turnow erfolgt die Weitermeldung an das Gebäudemanagement des Amtes Peitz und den Bürgermeister der Gemeinde Turnow-Preilack. Ein der Gemeinde Turnow-Preilack durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Turnow-Preilack als Beauftragten des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Objektes ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde Turnow-Preilack oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Turnow-Preilack von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme durch den Nutzer bis zur Rückgabe an den Verantwortlichen des Spielmannszuges der FF Turnow entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Turnow-Preilack sowie dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz anzuzeigen.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Turnow-Preilack nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Miete und die Benutzung des Gemeindesaales der Gemeinde Turnow-Preilack, Ortsteil Turnow, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 09.02.2007 sowie der Tarif für die Miete und die Benutzung des Gemeindesaales der Gemeinde Turnow-Preilack im OT Turnow, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 09.02.2007, außer Kraft.

Peitz, den 07.05.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 7/2014 vom 21.05.2014, öffentlich bekannt gemacht